

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Wilhelmsburg für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	892.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.205.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-313.300 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-313.300 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-308.900 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	843.100 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.136.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-293.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	43.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-13.200 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.255.300 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.050.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	204.700 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 679.000,00 EUR.

**§ 5**  
**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                            | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 350 v.H. |

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalent.

**§ 7**  
**Eigenkapital**

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2013	87.067,18 EUR
31.12.2014	315.063,17 EUR
31.12.2015	396.981,58 EUR
31.12.2016	357.305,63 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	44.005,63 EUR

**§ 8**  
**Weitere Vorschriften**

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt.

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 2.000 EUR festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.08.2017 unter Auflagen erteilt.

### **Rechtsaufsichtliche Anordnung:**

Reduzierung des im Finanzhaushalt ausgewiesenen Defizits um insgesamt mindestens 10.000 EUR.

Reduzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 25.200 EUR und der damit verbundenen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit um 12.000 EUR.

Geeignete Mittel: Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung bzw. haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V durch den Bürgermeister

### **Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung:**

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 641.000 EUR genehmigt.

Wilhelmsburg, den 19.09.2017

gez. Wrase  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für 7 Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstraße 2, Zimmer 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

### **Hinweis:**

Nach § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.